

Hauptsatzung der Stadt Zörbig

(Aktuelle Lesefassung vom 17.06.2021)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 02.07.2014 mit Beschluss-Nr. 2014-03-SR-75 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 27.01.2016 mit Beschluss-Nr. 2016-01-SR-015 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014 beschlossen:

Aufgrund des § 8 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 21.12.2016 mit Beschluss-Nr. 2016-BV-137 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 01.04.2016, beschlossen:

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 20.09.2017 mit Beschluss-Nr. 2017-BV-004 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 20.01.2017, beschlossen:

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 24.07.2019 mit Beschluss-Nr. 2019-BV-122 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 03.11.2017, beschlossen:

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 26.05.2021 mit Beschluss-Nr. 2021-BV-047 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 25.07.2019, beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Zörbig“.
Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Zörbig zeigt als Blasonierung auf damasziertem goldenem Grund zwei blaue Pfähle. Die Stadtfarben zeigen blau und gold (gelb).
- (2) Die Flagge der Stadt Zörbig ist Blau - Gold (Gelb) längsgestreift.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet:

„Stadt Zörbig - Landkreis Anhalt-Bitterfeld“

In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Zörbig abgebildet.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat der Stadt Zörbig führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder

(Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10 und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt.
5. Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauplanungsleistungen soweit die Auftragssumme im Einzelfall mit einem Vermögenswert mehr als 50.000 EUR beträgt,
6. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und Bauplanungsleistungen, soweit der Vermögenswert 200.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss (kurz: HFA)
 - den Bau- und Vergabeausschuss (kurz: BVA)
2. als beratender Ausschuss
 - den Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (kurz: BOSSKU)

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der

Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Besoldungsgruppen A9 ff.) sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 9c ff. sowie S9 ff. TVÖD) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Entgeltgruppen bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, mit einem Vermögenswert von 20.000 EUR bis 50.000 EUR (§ 105 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, mit einem Vermögenswert von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13 und 16 KVG LSA, mit einem Vermögenswert von mehr als 25.000 EUR bis 50.000 EUR,
 5. Vergaben von Lieferungen und Dienstleistungen mit Ausnahme von Bauplanungsleistungen soweit die Auftragssumme im Einzelfall mit einem Vermögenswert von mehr als 20.000 EUR bis 50.000 EUR beträgt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro.
- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus sieben Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:
1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 2. die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB),
 3. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 35 BauGB),
 4. die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei beantragten Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 BauGB),
 5. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens für Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 33 BauGB),
 6. die Stellungnahme der Stadt nach § 68 Abs. 1 BauO LSA,
 7. Stellungnahmen der Stadt zu Bauleitplanungen benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, wenn diese für die Stadt Zörbig von besonderer Bedeutung

sind bzw. diese konkrete Auswirkungen auf die eigene städtebauliche Entwicklung haben,

8. Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften (§ 85 BauO LSA),
 9. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie für Bauplanungsleistungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000 EUR übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 200.000 EUR.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Dem im Folgenden genannte beratende Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- a. Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss (kurz: BOSSKU)
- (2) Der Vorsitz des beratenden Ausschusses, dem ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vorsitzt, wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Ein beratender Ausschuss besteht aus acht Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Ortschaftsräte entsprechend.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 20.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9b TVöD (bzw. S1 bis S8b). Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders

bewerteten Tätigkeit im Rahmen der vorgenannten Entgeltgruppen bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

3. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 2, 3 und 4 sowie in § 6 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Nr. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
 4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
 5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
 6. die Berufung und Ernennung der Wehrleiter und deren Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis sowie deren Abberufung und Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
 7. Den Nachweis der Nichtausübung oder des Nichtbestehens eines gemeindlichen Vorkaufsrechts
 8. *die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.*
- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und

Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 20 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11a

Beiräte, Beauftragte und Interessenvertretungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Senioren und Jugendlicher sowie ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat widerruflich im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Beauftragte oder errichtet Beiräte, die jeweils ehrenamtlich tätig sind. Näheres wird durch eine Satzung für die Bevölkerungsgruppe (Menschen mit Behinderung, Senioren und Jugendlicher) bestimmt.
- (2) Der Stadtrat gewährt Beauftragten, Beiräten und in der Stadt Zörbig tätigen Interessenvertretungen Anhörungs- und Mitwirkungsrechte. Näheres hierzu wird durch Beschluss oder Satzung geregelt.
- (3) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches können Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderung, Senioren und Jugendlicher an den Sitzungen des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12

Einwohnerfragestunde

- (1) *Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.*
- (2) *Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.*
- (3) *Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.*
- (4) *Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.*
- (5) *Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.*
- (6) *Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.*

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu

beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Cösitz mit den Ortsteilen Cösitz und Priesdorf
2. Ortschaft Göttnitz mit den Ortsteilen Göttnitz und Löbersdorf
3. Ortschaft Großzöberitz
4. Ortschaft Löberitz
5. Ortschaft Quetzdölsdorf
6. Ortschaft Salzfurkapelle mit den Ortsteilen Salzfurkapelle und Wadendorf
7. Ortschaft Schortewitz
8. Ortschaft Schrenz mit den Ortsteilen Schrenz und Rieda
9. Ortschaft Spören mit den Ortsteilen Spören und Prussendorf
10. Ortschaft Stumsdorf mit den Ortsteilen Stumsdorf und Werben
11. Ortschaft Zörbig mit den Ortsteilen Zörbig und Mößlitz

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Cösitz besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Göttnitz besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Großzöberitz besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Löberitz besteht aus | 6 Mitgliedern. |
| 5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Quetzdölsdorf besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Salzfurkapelle besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schortewitz besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schrenz besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Spören besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stumsdorf besteht aus | 5 Mitgliedern. |
| 11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Zörbig besteht aus | 8 Mitgliedern. |

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:
 1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
 6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2, Nr. 2,3,4 und 7 wird, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, den Ortschaften auf Antrag, gemäß § 84 Absatz 2 S. 2 KVG LSA, ein Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget besteht aus einem Grundbetrag von 500,00 Euro und zusätzlich ein Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Einwohner (Pro-Kopf-Pauschale) im Haushaltsjahr. Der sich ergebende Gesamtbetrag ist im Haushaltsplan getrennt nach Ortschaften zu veranschlagen. Die Pro-Kopf-Pauschale wird auf der Basis der in der jeweiligen Ortschaft aus dem Melderegister ermittelten Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres errechnet.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Cösitz vom 04.04.2011, Göttnitz vom 20.04.2011, Großzöberitz vom 15.03.2011, Löberitz vom 14.04.2011, Quetzdölsdorf vom 24.03.2011, Salzfurkapelle vom 17.03.2011, Schortewitz vom 14.04.2011, Schrenz vom

07.03.2011, Spören vom 11.04.2011, Stumsdorf vom 04.04.2011 und Zörbig vom 13.04.2011 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

§ 18

Ortsbürgermeister

Der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Es gelten die Bestimmungen des § 85 KVG LSA.

§ 19

Vertretung

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft soll der Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem der Zörbiger Bote, das Amtsblatt der Stadt Zörbig den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der

Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.stadt-zoerbig.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Markt 12, 06780 Zörbig oder im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Lange Straße 34, 06780 Zörbig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgender/folgenden Bekanntmachungstafel/n (Schaukästen) in der jeweiligen Ortschaft für den jeweiligen Ortschaftsrat bekannt gemacht:
1. Für den Ortschaftsrat Cösitz:
 - OT Cösitz, Parkallee 2
 - OT Priesdorf, Priesdorfer Straße 5
 2. Für den Ortschaftsrat Göttnitz :
 - OT Göttnitz, am Dorfplatz 1
 - OT Löbersdorf, in der Hauptstraße 1a
 3. Für den Ortschaftsrat Großzöberitz:
 - OT Großzöberitz, Ernst-Thälmann-Straße 15
 4. Für den Ortschaftsrat Löberitz:
 - OT Löberitz, Schulplatz 7
 5. Für den Ortschaftsrat Quetzdölsdorf:
 - OT Quetzdölsdorf, Geschwister-Scholl-Straße 32
 6. Für den Ortschaftsrat Salzfurkapelle:
 - OT Salzfurkapelle, Lindenallee 6a
 - OT Wadendorf, am Feuerwehrgerätehaus gegenüber dem Wohnhaus, Dorfstraße 28
 7. Für den Ortschaftsrat Schortewitz,
 - OT Schortewitz, Zeundorfer Straße 15
 8. Für den Ortschaftsrat Schrenz:
 - OT Schrenz, Ernst-Thälmann-Platz, am Verbindungsweg zur Straße des Friedens, gegenüber dem Wohnhaus Ernst-Thälmann-Platz 4
 - OT Rieda, Geschwister-Scholl-Platz 1
 9. Für den Ortschaftsrat Spören:
 - OT Spören, Unter den Linden 10
 - OT Prussendorf, neben dem Haus Parkstraße 2
 10. Für den Ortschaftsrat Stumsdorf:
 - OT Stumsdorf, Parkplatz am Friedhof, gegenüber dem Haus Riedaer Straße 17
 - OT Werben, an der Kirche 5
 11. Für den Ortschaftsrat Zörbig:
 - OT Zörbig, Markt 12
 - OT Mößlitz, Mößlitz Nr. 6

Das gilt auch für alle übrigen Bekanntmachungen der jeweiligen Ortschaft.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die

Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an der/den dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Zörbiger Boten, dem Amtsblatt der Stadt Zörbig bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses, Markt 12, 06780 Zörbig treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 20.4.2009, in der Fassung der 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 28.02.2012 außer Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 08.08.2014
gez. Rolf Sonnenberger, Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Zörbig wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 01.08.2014 (AZ: 15/15 13 01-440/Ro) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014 tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 01.04.2016
gez. Rolf Sonnenberger, Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014 wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 21.03.2016 (AZ: 15/15 13 01-440/Po) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 01.04.2016, tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 20.01.2017
gez. Rolf Sonnenberger, Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die vorstehende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 01.04.2016, wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 19.01.2017 (AZ: 15/15 13 01-440/Hei) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 20.01.2017, tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 03.11.2017
gez. Rolf Sonnenberger, Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die vorstehende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 20.01.2017, wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 23.10.2017 (AZ: 15/15 13 01-440/Hei) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 03.11.2017, tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 25.07.2019
gez. Matthias Egert, Bürgermeister

Dienstsiegel

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 24.07.2019 mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum: Zörbig, 17.06.2021
gez. Matthias Egert, Bürgermeister

Dienstsiegel

Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA: Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 08.08.2014, in der Fassung der 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig vom 25.07.2019, wurde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 15.06.2021 (AZ: 15/15 13 01-440-HS 5. Änd./Hei) genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt.